

Abschusskontrolle gemäß § 42 des Jagdgesetzes

Ein Vergleich der gezählten (bzw. geschätzten) Rotwildbestände mit den Abschussstatistiken der vergangenen Jahre legt den Schluss nahe, dass es teilweise zu „Papierabschüssen“ (bloße Meldung eines Abschusses ohne tatsächliches Erlegen des Wildstückes) gekommen ist. Zur Vermeidung solcher Papierabschüsse bzw. Doppelvorlagen sollen die Bestimmungen zur Abschusskontrolle hinsichtlich der Grünvorlage in Erinnerung gerufen werden.

Vorzeigepflicht von erlegtem Schalenwild:

Erlegtes Schalenwild muss einem zuständigen Kontrollorgan vorgezeigt werden („Grünvorlage“).

Ausnahme:

Die Vorzeigepflicht gilt nicht für

- für männliches Schalenwild, das älter als ein Jahr ist, sofern es sich nicht um vor dem 1. Juli erlegtes einjähriges Rotwild handelt, und
- für weibliches Gams- und Steinwild.

Bei männlichem Schalenwild, das nicht vorzuzeigen ist, sowie weiblichem Gams- und Steinwild sind die Abschussmeldungen anlässlich der Hageschau anhand der vorgelegten Beweisstücke, insbesondere Trophäen, zu überprüfen.

Die Vorzeigepflicht im Rahmen der Grünvorlage bezieht sich generell auf das ganze Stück des Schalenwildes (und nicht etwa nur auf Körperteile wie z.B. Haupt oder Lauercher).

Bestellung von Kontrollorganen:

In jeder Gemeinde sind vom Bürgermeister

- unbefangene,
- vertrauenswürdige,
- sachkundige und
- leicht erreichbare

Personen als Kontrollorgane zu bestellen.

Dazu sind im Vorfeld die Jagdverfügungsberechtigten anzuhören. Die Kontrollorgane sollen einem möglichst großen Personenkreis bekannt sein. Zum Teil wird es auch erforderlich sein, dass einer Gemeinde mehrere Kontrollorgane bestellt werden.

Kundmachung der bestellten Kontrollorgane:

Der Bürgermeister hat Namen und Adresse der von ihm bestellten Kontrollorgane unverzüglich

- der zuständigen Bezirkshauptmannschaft,
 - der Vorarlberger Jägerschaft,
 - der Landwirtschaftskammer,
 - den Jagdverfügungsberechtigten der in der Gemeinde gelegenen Jagdgebiete,
 - den Jagdnutzungsberechtigten der in der Gemeinde gelegenen Jagdgebiete und
 - den Jagdschutzorganen der in der Gemeinde gelegenen Jagdgebiete
- schriftlich mitzuteilen.

Außerdem sind Namen und Adresse der Kontrollorgane durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

Rechtliche Stellung des Kontrollorganes:

Das Kontrollorgan ist in Ausübung seiner Tätigkeit behördliches Hilfsorgan. Es genießt damit den besonderen Schutz, der Beamten durch das Strafgesetzbuch gewährt ist.

Dies trifft insbesondere zu bei

- Hinderung an der Kontrolltätigkeit mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung (Widerstand gegen die Staatsgewalt),
- Nötigung zu einer Amtshandlung mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung,
- tätlichem Angriff auf das Kontrollorgan und
- aggressivem Verhalten gegenüber dem Kontrollorgan.

Gleichzeitig unterliegt es aber auch im Falle der Verletzung der Amtspflichten den besonderen Strafdrohungen des Strafgesetzbuches.

Dies sind insbesondere

- Mißbrauch der Amtsgewalt,
 - verbotene Geschenkannahme (Bestechung),
 - Verletzung des Amtsgeheimnisses,
 - falsche Beurkundung und
 - strafbare Handlungen unter Ausnützung der Stellung als Kontrollorgan.
- (vgl. 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches: *Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen*).

Entschädigung der Kontrollorgane

Die Kosten für die Entschädigung der Kontrollorgane sind von der Gemeinde zu tragen.

Bestätigung des Kontrollorgans:

Das zuständige Kontrollorgan hat die Abschussmeldung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls auf der Abschussmeldung (Anlage 5 der Jagdverordnung) zu bestätigen.

Vorderseite der Abschussmeldung:

Absender: _____

Die Richtigkeit der umseitigen Abschussmeldung wird bzgl. Stück, Wildart und Geschlecht bestätigt.*

**An die
Bezirkshauptmannschaft**

Das Kontrollorgan

*Ist nur bei erlegtem Schalenwild, ausgenommen männliche Stücke, die älter als ein Jahr sind, erforderlich!

Rückseite der Abschussmeldung:

Im Jagdgebiet
wurden erlegt:

am	von	Abschuss in der Freihaltung ja/nein	Stück	Wildart*	Geschlecht	Altersklasse

* z.B. Rot-, Reh-, Gams-, Steinwild
Murmeltiere

Unterschrift des Jagdnutzungsberechtigten

Die Bestätigung des Kontrollorganes auf der Abschussmeldung hat nur bei jenem Wild zu erfolgen, dass dem Kontrollorgan vorgelegt werden muss.

Das Kontrollorgan ist nur für Schalenwild zuständig, das in jener Wildregion erlegt wurde, der die bestellende Gemeinde angehört. Das Kontrollorgan darf demnach nur dann eine Bestätigung ausstellen, wenn das Schalenwild in jener Wildregion erlegt wurde, welcher die das Kontrollorgan bestellende Gemeinde angehört.

Die Kontrollfunktion ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung durch andere Personen (z.B. Familienangehörige) ist nicht zulässig.

Da das Kontrollorgan lediglich die Richtigkeit der Abschussmeldung hinsichtlich der Stückzahl, der Wildart und des Geschlechtes bestätigen kann, wurde dieser Umstand auf der Abschussmeldekarte (Vorderseite) vermerkt.

Darüber hinaus ist das Kontrollorgan im Hinblick auf den Eintrag des Abschusstages, der Bezeichnung des Jagdgebietes, in dem der Abschuss vorgenommen wurde, und ob es sich um den Abschuss in der Freihaltung handelt im Tagebuch auf die Angaben der das Wild vorlegenden Person angewiesen.

Zur Anführung der Abschüsse in der Freihaltung sind in der Abschussmeldekarte und im Tagebuch diesbezügliche Spalten vorgesehen.

Damit auf der Abschussmeldekarte nicht im nachhinein Eintragungen vorgenommen werden können, sind die eventuell noch leerstehenden Zeilen auf der Abschussmeldekarte mit einem Querstrich zu entwerten.

Kennzeichnung des vorgezeigten Wildes:

Das Kontrollorgan hat das vorgezeigte Wild dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wird durch Einschneiden des linken Lauschers vorgenommen. Dabei wird am Lauscherrand eine dreieckige Kerbe mit einer Kantenlänge von etwa ein bis zwei Zentimeter eingeschnitten.

Wenn das Wild schon gekennzeichnet ist oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es gekennzeichnet war, darf das Kontrollorgan die Abschussmeldung nicht bestätigen.

Tagebuch des Kontrollorganes:

Das Kontrollorgan hat eine erteilte Bestätigung in einem Tagebuch zu verzeichnen. Für das Tagebuch des Kontrollorganes ist der in Anlage 6 der Jagdverordnung dargestellte Vordruck zu verwenden.